

**Satzung über die Veränderungssperre
im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans
„Historischer Dorfkern Dahlwitz“
der Gemeinde Hoppegarten
vom 01.10.2019**

§ 1 Zu sichernde Planung

Die im Flächennutzungsplan festgeschriebenen Gemeinbedarfsflächen im Bereich der Straße „An der Feuerwehr“ sollen mittels eines Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert, und mittels einer Änderung des Flächennutzungsplans erweitert werden. Das im Bereich des Neubauernwegs ausgewiesene Flurstück 1051, Flur 6 soll, entsprechend des Flächennutzungsplans, in zwei Teilbereichen als Wohnbaufläche und Grünfläche entwickelt werden.

Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 näher bezeichneten Gebiete eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 28, 35, 36, 37, 38, 39, 640, 642, und 683 der Flur 4 sowie das Flurstück 1051 der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten. Die Teilbereiche liegen im Dorf Dahlwitz und sind weitestgehend unbebaut.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Historischer Dorfkern Dahlwitz“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hoppegarten, den 01.10.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister